

Geschäftsordnung für den Koordinierungskreis (KOK) des LEADER - Gebietes Klosterbezirk Altzella

mit den Mitgliedskommunen Hainichen, Halsbrücke, Großschirma, Nossen,
Reinsberg, Rossau, Roßwein, Striegistal und Döbeln Ortschaft Mochau

Präambel

Auf der Basis der gemeinsam erarbeiteten LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) hat sich der Klosterbezirk Altzella um den Status einer LEADER-Region beworben. Am 22.04.2015 erhielt der Klosterbezirk Altzella den LEADER Status zuerkannt. Die LES für den Klosterbezirk Altzella stellt somit die inhaltliche Grundlage für die weitere Entwicklung der Region und die dazu erforderliche Zusammenarbeit der regionalen Akteure dar. Der Verein Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V. ist die Lokale Aktionsgruppe (LAG) des Klosterbezirks Altzella. Der Koordinierungskreis (KOK) ist das Entscheidungsgremium der LAG „Klosterbezirk Altzella“ zur Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie des Klosterbezirks Altzella gemäß § 8 der Satzung des Vereins Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V.

§ 1 Zweck und Erlass der Geschäftsordnung

Der KOK ist das regionale Entscheidungsgremium bei der Auswahl und Bestätigung umzusetzender Vorhaben, die von der Region zur Förderung empfohlen werden. Aufgaben des KOK sind:

1. Transparente und nachvollziehbare Beurteilung und Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der LES
2. Jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung des Vereins Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V.
3. Anpassung/Fortschreibung der LEADER-Entwicklungsstrategie

Die Geschäftsordnung regelt den allgemeinen Geschäftsablauf im Koordinierungskreis (KOK). Im Zweifelsfall entscheidet der Leiter über die Auslegung. Die Geschäftsordnung wird durch den KOK beschlossen. Sie regelt die interne Arbeitsweise des KOK.

§ 2 Rechtsgrundlage

Grundlagen der Arbeit des KOK bilden

1. die Zuerkennung des Status „LEADER-Gebiet“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 22.04.2015
2. die LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) des Klosterbezirks Altzella in der jeweils gültigen Fassung
3. die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/2014 vom 15.12.2014 in der jeweils gültigen Fassung)
4. die Satzung des Vereins Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V.
5. EPLR vom 16.12.2014 einschließlich der ELER Verordnung Nr. 1305/2013, 807/2014 und 808/2014.

§ 3 Zusammensetzung und Leitung des KOK

- (1) Die Mitglieder des KOK und deren ständige Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V.“ gemäß § 8(1) der Satzung gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt Persönlichkeiten aus der Region, die die gesellschaftlichen Gruppen repräsentieren und sich durch ihr Engagement für die Region auszeichnen. Zur Wahl stellen können sich ausschließlich Vereinsmitglieder. Mit der Wahl der stimmberechtigten KOK-Mitglieder ist zu sichern, dass mind. 51% den Wirtschafts- und Sozialpartnern angehören, keine Mehrheiten von Interessengruppen und Behörden zugelassen sind, ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern angestrebt wird und alle inhaltlichen Schwerpunkte der LEADER-Entwicklungsstrategie von den Mitgliedern des KOK abgedeckt werden.

- (2) Der KOK besteht aus den in Anlage 1 genannten Mitgliedern. Ihm gehören an
 - mindestens 51% stimmberechtigte Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo) davon mindestens ein, die Belange der Chancengleichheit (Gender - Mainstreaming) vertretendes Mitglied,
 - ein Vertreter der prozessführenden, zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Landratsamt Mittelsachsen, nicht stimmberechtigt, in beratender Funktion
 - sowie ein Vertreter des Regionalmanagements, nicht stimmberechtigt, in koordinierender, beratender Funktion.
- (3) Jedes Mitglied kann einen Stellvertreter benennen, der im Fall der Verhinderung das Stimmrecht ausübt. Der Stellvertreter ist schriftlich zu benennen. Der Benannte hat die Vereinsatzung, die Geschäftsordnung des KOK anzuerkennen und entsprechend zu handeln. Er bedarf der einmaligen Bestätigung durch die Mehrheit der anwesenden KOK Mitglieder.
- (4) Die beratende Mitwirkung der Bewilligungsbehörden an den Sitzungen des Koordinierungskreises dient ausschließlich der Qualifizierung der Vorhaben zur Umsetzung der LES im KOK. Die Bewilligungsbehörden üben in dieser Funktion weder eine Verwaltungskontrolle aus, noch ergibt sich aus ihrer Mitwirkung ein Vorgriff auf die spätere Verwaltungsentscheidung.
- (5) Die Mitglieder des KOK wählen aus ihrer Mitte einen Leiter.
- (6) Die Arbeit der Koordinierungskreismitglieder ist ehrenamtlich. Für Aufwendungen im Rahmen der KOK-Tätigkeit wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 € je teilgenommener Sitzung an WiSo Partner gezahlt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich, im 1. Quartal des Folgejahres.
- (7) Der Koordinierungskreis kann zu seinen Beratungen Fachleute als Gäste heranziehen. Beratende Mitglieder werden vom Vorstand berufen, sie haben kein Stimmrecht. Neben dem zusätzlichen Fachwissen sollen sie solche Akteure und Strukturen vertreten, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 4 Sitzungen des KOK

- (1) Der Koordinierungskreis führt mindesten zwei Sitzungen jährlich durch.
- (2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung des KOK stimmt das Regionalmanagement mit dem Leiter ab. Der Regionalmanager/in beruft im Namen des Leiters schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von 14 Tagen den KOK ein. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Beschlussvorbereitende Unterlagen wie Budgetlisten, Vorhabenanträge, Beschlussvorlagen gehen den Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin zu.
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzungen ist den Mitgliedern des KOK, auf Verlangen in die von ihnen gewünschten Unterlagen Einsicht zu gewähren, sofern nicht berechnigte Interessen Einzelner oder das öffentliche Wohl entgegenstehen.
- (4) Die Tagesordnung mit der Nennung des Sitzungstages und -ortes, sowie der zu diskutierenden Vorhaben unter Angabe des Fördergegenstandes und der Zuordnung zu Handlungsschwerpunkten des LES werden im Vorfeld der Sitzung und unter Wahrung des Datenschutzes im öffentlichen Internetauftritt der LAG dargestellt.

- (5) Die Sitzungen des KOK sind nicht öffentlich. Mitglieder und geladene Gäste des KOK sind zur Verschwiegenheit über alle in der Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Ergebnisse der Beratungen des KOK werden durch das Regionalmanagement protokolliert.
- (6) Die Leitung des KOK obliegt dem KOK – Vorsitzenden, Herr Wagner. Herr Hubricht fungiert als Stellvertreter. Bei Verhinderung wählen die Mitglieder des KOK einen Versammlungsleiter.
- (7) Der Vorsitzende des KOK und die Arbeitsgruppenleiter sind berechtigt, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse, insbesondere über die Beschlüsse der von ihnen geleiteten Arbeitsgremien, zu informieren.
- (8) Von der Sitzung des KOK ist durch das Regionalmanagement ein Protokoll anzufertigen, das die Ergebnisse und Beschlüsse enthält. Gegen den Inhalt des Protokolls kann innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch bei dessen Verfasser erhoben werden.
- (9) Die Tagesordnung kann durch Beschluss des KOK geändert werden. Damit sind auch Tischvorlagen zulässig.
- (10) Zu Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, um einen entsprechenden Tagesordnungspunkt (Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie, ggf. Fortschreibung der Strategie bzw. des Aktionsplanes) zu erweitern.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordentlich einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des KOK anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 51% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertreter der Zivilgesellschaft sind. Die Einhaltung dieser Regelung ist vor **jedem, das LEADER – Budget** betreffenden Beschluss zu prüfen und im Protokoll zu dokumentieren.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Wahrnehmung mehrerer Stimmen durch eine Person ist unzulässig. Der KOK beschließt und wählt durch offene Abstimmungen mit den Stimmen der Mitglieder. Der Leiter ist stimmberechtigt.
- (3) Beschlussanträge können alle Mitglieder des Koordinierungskreises stellen. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Mitglieder des KOK sind von dem der Beratung und dem Beschluss über ein Vorhaben, bei dem dieses Mitglied ein Interesse an dem Vorhaben hat (Befangenheit) ausgeschlossen.

Die Mitglieder des KOK dürfen weder beratend noch entscheidend wirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig sind oder tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,

7. einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist.

Das KOK-Mitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung, über diesen Gegenstand, dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der KOK-Leiter. Gleiche Grundsätze gelten für den Verhinderungsvertreter.

- (5) Bei der Entscheidungsfindung bzgl. der Förderwürdigkeit der Vorhaben sind die Antragsteller nicht anwesend. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller gleichzeitig Mitglied im KOK ist.
- (6) Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern des KOK das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen.
- (7) Bei Bedarf kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren (E-Mail, Fax, Post) erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen gehen allen stimmberechtigten KOK-Mitgliedern in geeigneter Form zu. Die Rückmeldung muss per E-Mail (gültig auch ohne Unterschrift), Fax oder Post erfolgen. Der im Umlaufverfahren erzielte Beschluss ist dann gültig, wenn kein stimmberechtigtes KOK-Mitglied bis zu der zu setzenden Frist von 5 Tagen Einwände gegen das Umlaufverfahren erhoben und eine einfache Mehrheit dem Beschluss zugestimmt hat. Ein Verzicht auf das Widerspruchsrecht kann schriftlich erklärt werden. Die Bestimmungen über Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Befangenheit und einfache Mehrheitsentscheidung bleiben unberührt. Befangene Mitglieder dürfen am Umlaufverfahren nicht teilnehmen.
- (8) Innerhalb von 4 Wochen sind maximal 5 Umlaufbeschlüsse zulässig.

§ 6 Vorhabenauswahlverfahren

- (1) Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Vorhabenanträgen gelten die Maßnahmenplanung und die Vorhabenauswahlkriterien der LES (siehe Anlage). Es wird ein zweistufiges System der Vorhabenprüfung festgeschrieben:

Erste Prüfungsstufe: Allgemeine Vorhabenprüfung

a) Kohärenzprüfung

Ist die Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend den Vorgaben des EPLR und der LES der Region „Klosterbezirk Altzella“. Nur wenn alle Kriterien mit „Ja“ beantwortet werden können, wird das Vorhaben an die Arbeitsgruppen weitergegeben. Diese Stufe der Prüfung wird durch das Regionalmanagement vorbereitet.

b) Mehrwertprüfung

Hier wird der Beitrag des Vorhabens zu übergreifenden Grundsätzen und Zielen der LES geprüft. Dabei entsteht eine Rankingdarstellung innerhalb des entsprechenden Handlungsfelds der Maßnahmenplanung. Diese Mehrwertprüfung ist mit einer Mindestpunktzahl (10) Bestandteil der Checkliste 1 und damit ein Bestandteil der Kohärenzprüfung. Mit der Möglichkeit der Zusatzpunkte werden neuartige und modellhafte Vorhaben bzw. komplexe Ansätze besonders gewürdigt. Auch diese Stufe der Prüfung wird durch das Regionalmanagement vorbereitet.

Zweite Prüfungsstufe: Fachprüfung

Die zweite Prüfungsstufe beinhaltet die fachliche Prüfung der Vorhaben. Bei Bedarf lädt der KOK die Vorhabenträger zur persönlichen Vorstellung der Projekte ein. Ein Rechtsanspruch auf persönliche Vorstellung besteht nicht. Sollte es erforderlich sein, dass zusätzlich Experten oder AG-Mitglieder beratend hinzugezogen werden, kann dies im Rahmen der Fachprüfung geschehen.

- (2) Mit der Punktevergabe in Fach- und Mehrwertprüfung entsteht ein Vorhabenranking. Zur besseren Vergleichbarkeit der Vorhabenanträge werden für jedes Handlungsfeld Stichtage zur Vorhabenabgabe festgelegt und damit schon der Vorhabeneingang gesteuert.
- (3) Alle im Regionalmanagement eingereichten Vorhabenanträge werden dem Koordinierungskreis zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Das Prozedere, die Termine, der Aktionsplan und die Checklisten werden auf der Internetseite der LAG veröffentlicht und entsprechend erläutert.
- (5) Der Vorhabenantrag einschließlich Vorhabenauswahlkriterien wird im öffentlichen Internetauftritt der LAG dargestellt.
- (6) KOK Beschlüsse enthalten eine Frist zur Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.
- (7) Die Einreichung und Bearbeitung der Vorhabenanträge sind kosten- und gebührenfrei.

§ 7 Beschlussfassung

Abstimmung in Sitzungen des KOK:

- (1) Der KOK fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn schutzwürdige Belange eines Vorhabenträgers entgegenstehen.
- (2) Bei der Abstimmung über Vorhaben entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt das Vorhaben als abgelehnt. Der vorgeschriebene Proporz gemäß §3 ist auch bei der Beschlussfassung einzuhalten.
- (3) Die Ergebnisse der Sitzungen werden auf der Website der LAG veröffentlicht.

§ 8 Regionales Umsetzungsmanagement und Arbeitsgruppen (AG)

- (1) Der KOK bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Regionalmanagements (RM) und bei Bedarf themenspezifischer fachlicher Arbeitsgruppen (AG).
- (2) Das RM nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des KK teil.
- (3) Das RM protokolliert die Versammlungen des KOK und die Ergebnisse der Beschlussfassungen. Die Teilnehmerliste mit Angabe der Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 9 Änderungen

- (1) Über Berufung und Ausschluss von Mitgliedern des Koordinierungskreises entscheidet die LAG laut Vereinssatzung § 8.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der LAG in Verbindung mit der Genehmigung durch das SMUL geändert werden. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Salvatorische Klausel

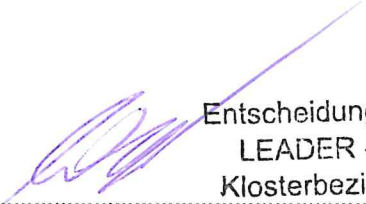
- (1) Die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit Beschluss der LAG am 27.06.2017 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich für den Zeitraum des anerkannten LEADER - Status.

- (3) Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Vereins „Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.“ widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

Roßwein, den 30.11.2018


Verein für Regionalentwicklung
Klosterbezirk Altzella e. V.

.....
Vorsitzender der lokalen Aktionsgruppe
Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.
Veit Lindner


Entscheidungsgremium
LEADER - Region
Klosterbezirk Altzella

.....
Vorsitzender des KOK
LEADER Region Klosterbezirk Altzella
Bernd Wagner